

Erste Verordnung
zur Änderung der Studienakkreditierungsverordnung Berlin
 Vom 27. März 2025

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 26. Oktober 2017 (GVBl. S. 542) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 bis 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 1. bis 20. Juni 2017 (GVBl. S. 543) verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Artikel 1

Die Studienakkreditierungsverordnung Berlin vom 16. September 2019 (GVBl. S. 618) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
 „§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
 „§ 10 Sonderregelungen für Joint Programmes“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 15 bis 18 werden wie folgt gefasst:
 „§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich
 § 16 Sonderregelungen für Joint Programmes
 § 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems von systemakkreditierten Hochschulen (Ziele, Prozesse, Instrumente)
 § 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts von systemakkreditierten Hochschulen“.
 - d) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
 „§ 33 Joint Programmes“.
 - e) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 36a Übergangsvorschriften“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 3
 Studienstruktur und Studiendauer,
 Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.“
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden.“
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Das jeweilige Profil ist“ durch die Wörter „Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die folgenden Wörter ersetzt:
 „für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Zusammenfassung von“ die Wörter „angestrebten Lernergebnissen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Inhalte“ durch die Wörter „angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Inhalte und Qualifikationsziele“ durch die Wörter „angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - cc) Die Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
6. In § 8 Absatz 5 wird nach den Wörtern „Sonderpädagogische Lehrämter“ die Angabe „I“ gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 10
 Sonderregelungen für Joint Programmes“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt und nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „(Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree)“ eingefügt.
 - bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
 „Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.“
 - c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.“
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „formuliert“ die Wörter „und öffentlich zugänglich“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „breite wissenschaftliche“ die Wörter „oder künstlerische“ eingefügt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Lehr- und Lernformen“ durch die Wörter „Lehr-, Lern- und Prüfungsformen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen müssen dokumentiert und veröffentlicht sein.“

- b) Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.“
- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“
10. § 13 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.“
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 15
Diversität, Geschlechtergerechtigkeit
und Nachteilsausgleich“.
- b) Nach dem Wort „Konzepte“ werden die Wörter „zur Berücksichtigung von Diversität,“ eingefügt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 16
Sonderregelungen für Joint Programmes“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- § 17
„Konzept des Qualitätsmanagementsystems
von systemakkreditierten Hochschulen
(Ziele, Prozesse, Instrumente)“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Hochschule muss über zentrale Bildungsziele für die Lehre verfügen, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln.“
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Die Hochschule muss in entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen treffen. Die Hochschule kann dabei kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen. Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, so ist § 30 Absatz 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden.“
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 18
Maßnahmen zur Umsetzung des
Qualitätsmanagementkonzepts von
systemakkreditierten Hochschulen“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „interne und externe“ durch die Wörter „hochschulinterne und hochschulexterne“ und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die folgenden Wörter ersetzt:
- „die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Hochschule hat die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten sowie die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren und Hochschulmitglieder, Träger und Sitzland regelmäßig hierüber zu informieren. Zur Information der Öffentlichkeit stellt sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung. § 29 Satz 2 gilt entsprechend.“
15. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622)“ ersetzt.
16. In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Zustimmung“ die Wörter „vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Begutachtungsgremium“ die Wörter „in der Regel vor Ort“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Enthält das Gutachten Vorschläge zu Auflagen, können Hochschule und Agentur einen zusätzlichen Verfahrensschritt vereinbaren, um die Monita bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat zu beheben.“
18. In § 25 Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter „Joint-Degree-Programmen“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt. Bei in diesem Sinne rechtzeitiger Antragstellung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Verwaltungsverfahrens. Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn
1. die Hochschule im Fall einer Programmakkreditierung einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist, oder
 2. die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen, die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereiches der Hochschule liegen, eine Fristverlängerung beantragt; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Akkreditierungszeitraum angerechnet.
- Ist ein Antrag auf eine Systemakkreditierung gestellt, kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres verlängert werden. Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Ak-

kreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.“

20. § 29 Satz 3 wird aufgehoben.

21. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bündel mit mehr als vier Studiengängen sind durch den Akkreditierungsrat vor Einreichung des Antrags zu genehmigen. Dies gilt für Kombinationsstudiengänge unabhängig von der Größe des Bündels.“

22. In § 32 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Studierbarkeit“ die Wörter „nach § 12 Absatz 5“ eingefügt.

23. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Joint Programmes“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ und die Wörter „Teil 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 10 und 16“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Joint-Degree-Programms“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.

ccc) In Nummer 4 werden die Wörter „Joint-Degree-Programmen“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.

ddd) In Nummer 5 Buchstabe a werden die Wörter „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt.

eee) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Agentur hat mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird die Akkreditierungsentscheidung nicht im Sinne von Satz 1 in Abweichung von § 22 getroffen, finden die Regelungen der §§ 10 und 16 für Joint Programmes im Sinne von § 10 Absatz 1 trotzdem sinngemäß Anwendung.“

dd) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Joint-Degree-Programme“ durch die Wörter „Joint Programmes“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „Joint-Degree-Programm“ durch die Wörter „Joint Programme“ ersetzt.

24. In § 34 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

25. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Evaluation

Die Verordnung wird regelmäßig und in angemessener Frist überprüft.“

26. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a Übergangsvorschriften

(1) Im Fall des § 12 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4, in dem nach der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung dieser Verordnung eine Auflage im Sinne des § 27 ausgesprochen werden soll, kann der Akkreditierungsrat bei nicht ausreichender Informationslage als Auflage die Darlegung der Belastungsangemessenheit im Rahmen des Prüfungskonzeptes verlangen.

(2) Für Anträge, die bis zum 31. März 2026 gestellt sind, sind § 11 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 6, § 15, § 17 Absatz 1 Satz 5 bis 7 und § 30 Absatz 2 in ihrer bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Anträge, die ab dem 1. April 2026 gestellt werden, ist diese Verordnung in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Berlin, den 27. März 2025

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
Dr. Ina Cz y b o r r a